Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

**Band:** - (1831-1832)

**Artikel:** Verwaltungsbericht des Justiz- und Polizei-Departements

Autor: Hermann, R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415782

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Verwaltungsbericht

des

Justiz = und Polizei = Departements.

Bom 21. Oct. 1831 bis 31. Dec. 1832.



# 

146

. Impires und Asolizei » Departements.

Dom 21. Con 1831 on 31: Dec. 1832.



Ricens gebriedt bei. E. Feitni.

# Justiz= und Polizei= Departement.

und ar albeit manstaffens sielige der stillsettensvericken and

Auftragsgemäß giebt sich das Justiz-Departement die Shre, Ihnen hiemit eine gedrängte Uebersicht alles desjenigen vorzulegen, was von dem Departement seit dem Antritt der gegenwärtigen Regierung (21. Oktober 1831) bis Ende Jahres 1832, sei es nun direkt oder durch den Regierungsrath in den Wirkungskreis des Justiz-Departements Sinschlagendes geleistet und verfügt wurde, damit sodann diesser Rapport bei Absassung des von Ihnen nach Anleitung des §. 60 der Staatsverfassung der obersten Behörde zu ersstattenden Jahresberichts gehörig berücksichtigt werden könne.

Das Justiz= und Polizei=Departement — in Folge Versfassung und Departemental=Gesetz die vorberathende Vehörde für alle in den Wirkungskreis des Regierungsraths einschlagenden Gegenstände der Justizverwaltung, und als Aufsichtsbehörde über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei — bestand anfänglich bloß aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei Beisitzern und zwei Suppleanten. Der ausgedehnte Geschäftskreis dieses Departements einerseits, und anderseits die angesprochene Zeit der zu Mitgliedern desselben erwählten Geschäftsmänner, welchen keine sie Besoldung zugesichert ist, endlich dann der beständige Wechsel in dem Personal und die hiedurch veranlaßten Va-

kanzen bewogen jedoch das Justiz-Departement bald zu dem Antrag, die Zahl der Mitglieder bis auf die in andern Departementen bestehende Zahl von fünf Mitgliedern nebst zwei Suppleanten zu vermehren, was denn auch von dem Großen Rath genehm gehalten wurde. \*)

Die Rechte und Pflichten, so wie der Geschäftsfreis des Justig-Departements, find durch das Geset über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831 in näherem festgefest, und find in den mehresten Beziehungen die nämlichen, welche dem abgetretenen Justigrath zustanden und oblagen, jedoch mit Ausnahme des Concessionen=Wefens, welches dem Departement des Innern zugetheilt murde. Einen neuen Geschäftszweig erhielt hingegen das Juftig-Departement durch die Ginführung der Voruntersuchungen, deren Beaufsichtigung und Leitung dieser Behörde übertragen wurde, in Folge Gesetzes vom 3. December 1831. Die Organisation über den innern Geschäftsgang des Juftig-Devartements, obschon entworfen, konnte aber wegen des großen Geschäftsdranges, und da die meisten Mitglieder noch nicht hinlänglich mit dem Geschäftsgang befannt waren, nicht zur Berathung gebracht werden. Bur Aushülfe in wichtigen Rechtssachen machte das Justiz-Departement, ohne jedoch einen bleibenden Referenten mit einem figen Gehalt anzustellen, hie und da von der ihm gegebenen Befugniß Gebrauch, Befinden und aktenmäßige Berichte abwechselnd bald von diesen bald von jenen Rechtsgelehrten abfassen zu lassen. \*\*)

<sup>\*)</sup> Defret über die Vermehrung der Departementsmitglieder vom 3. Juli 1832.

<sup>\*\*)</sup> Für dergleichen juristische Arbeiten wurde im Jahr 1832 im Ganzen ausgegeben Fr. 584, für welche Summe das Departement im Lauf des Jahres Gutachten über 55 theils größere, theils fleinere Geschäfte erhielt. Die Besoldung des von dem Justigrath angestellten Referenten betrug vormals Fr. 800.

Auch das Sekretariat wurde in dem ersten Jahr mehrentheils bloß provisorisch versehen, und zur Ausschreibung und Besetzung der ersten Sekretärstelle erst alsdann geschritten, als der Gemüthszustand des Beamten, welcher bereits unter dem abgetretenen Justizrath lange Jahre dieser Stelle verdienstvoll vorgestanden, sich dermaßen verschlimmerte, daß er die Geschäfte nicht mehr besorgen konnte.

In dem Verwaltungsbericht des Justiz= und Polizei= Departements wird den beiden Hauptabtheilungen dieses letztern eine Darstellung der Arbeiten im Fache der Gesetzgebung vorausgeschickt, welche ihrer umfassenden Wichtigkeit wegen einen eigenen Abschnitt verdienen.

# A. Gesetgebung.

Die unter der abgetretenen Regierung bestandene sogenannte Eivilgesetzebungs-Commission hatte sich aufgelöst,
und so mußte die Revision des Eivilgesetzbuchs einstweilen
stille stehen. Erst gegen das Ende des Jahres wurde von
dem Regierungsrath auf den Antrag des Justiz-Departements
eine eigene Gesetzgebungscommission bestellt und sogleich gewählt \*), mit dem Austrag, vor Allem aus die von der
abgetretenen Regierung begonnenen und großentheils schon
auf eine erfreuliche Weise durch die Erfahrung bewährten,
legislatorischen Arbeiten, und zumal den im Projekt fertig
liegenden Betreibungs- und Geldstagsprozeß zu vollenden,
und sodann auf die bereits durch die Verfassung verheissene
Abfassung eines Strafgesetzbuches und Handelsrechts Bedacht
zu nehmen.

<sup>\*)</sup> Diese Commission besteht aus den Herren Altschultheiß Tscharner, Präsident, den Regierungsräthen Koch, Kohler und Vautren, und Professor Schnell, als Redaktor. Beschluß des Regierungsraths vom 27. Dezember 1832.

Hingegen wurde von dem Regierungsrath zu Revision des Emolumententarifs, zu Vorberathung des Gesețesentwurfs über die Amtschreibereien, sowie zu Untersuchung der Gesețe, betreffend die unehelichen Kinder, eine besondere, außersordentliche Commission niedergesett, welche direkt an den Regierungsrath rapportirte, und in so fern mit dem Justiz-Departement in keiner nähern Verührung stand.

Die Gesetzesentwürfe, welche im Laufe des Jahres 1832 von dem Justiz-Departement vorberathen wurden, zerfallen in zwei Classen. Es sind nämlich dieselben theils von organischer Natur, in so weit dieselben auf die Einführung der neuen Verfassung und Behörden Bezug haben, theils Civilund Polizeistrafgeset, in so weit nämlich dadurch die Nechtsverhältnisse der Bürger unter sich bestimmt werden.

## 1. Organische Gesetzebung.

Geseth über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unter-

1. Die erste und zugleich auch eine der schwierigsten Arbeiten zum Behuf der Ginführung der neuen Verfasfung und Behörden war die Organisation und Sönderung des Geschäftsfreises der Regierungs = und Unterstatthalter, sowie diejenige der Gerichtsbehörden erster Instanz, in Folge welcher die verfassungsmäßige Gewaltentrennung im ganzen Gebiete der Republik in's Leben treten sollte. Durch dieses Geset wurden die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthalter in Mäherem festgesett, und eine genaue Ausscheidung der Verwaltungsgegenstände von dem Gericht= lichen vorgenommen. Als Vollziehungsbeamten und Stellvertreter der Regierung wurde dem Regierungsstatthalter die Vollziehung der Gesetze und rechtskräftigen Urtheile, die Aufsicht über die Beamten, insbesondere der Amtschreiberei und der Untergerichte übertragen. In Rücksicht der Polizei

wurde dem Regierungsstatthalter ebenfalls sein Wirkungsfreis angewiesen, und ihm vorzüglich die Handhabung der Ruhe und Ordnung, der Sitten=, Armen=, Vormundschafts= und Fremdenpolizei im Amtsbezirke zur Pflicht gemacht. In Rückficht der Ariminalpolizei steht dem Regierungsstatthalter nicht nur die Aufsicht über verdächtige Versonen und die Controlle über Verbrechen und Vergehen, sondern überdieß auch die Einleitung der Voruntersuchung über dieselben gu, um den Thatbestand zu constatiren und sich vorläufig Indizien über den wahrscheinlichen Urheber zu verschaffen, — zu welchem Ende das Gefet gleichzeitig eine umffändliche Inftruftion über das hiebei zu beobachtende Verfahren enthält. Auch die erstinstanzliche Beurtheilung der Administrativfälle wurde dem Regierungsstatthalter übertragen, jedoch mit Ausnahme der Straffälle der Verwaltungspolizei, deren Fertigung den Gerichtsbehörden zugetheilt wurde.

Geseth über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, vom 3. Dezember 1831.

2. Als Gegenstück zu dem obigen Gesetze wurde gleichseitig mit demselben auch die Organisation und die Attribute der Gerichtsbehörden erster Instanz in Näherem sestgesetzt. Durch dieses Gesetz wurde die Verwaltung der Rechtspsiege in dem Amtsbezirke dem Präsidenten des Amtsgerichts, als Richter, und dem Amtsgericht übertragen, und die Competenzen sowohl des einen, als des andern, sorgfältig bezeichnet. Nehst densenigen Funktionen und Geschäftszweigen, welche bereits früher den Amtsgerichten obgelegen, wurde denselben, in Folge Aussehenng des Oberchegerichts, überdieß die Beurtheilung der Shes und Paternitätssachen übertragen, was für dieselben keine geringe Geschäftsvermehrung nach sich zog. In Polizeisachen, welche die Oberamtmänner früher von sich aus beseitigten, wurde die Competenz des Gerichtsspräsidenten eingeschränkt, und diesenige des Amtsgerichts auf

eine Geldstrafe von 100 Fr. oder Gefangenschaft von zehn Tagen festgesest. Rücksichtlich der Eriminalsachen, in welchen dem Gerichtspräsidenten die Führung der Hauptuntersuchung obliegt, wurde demselben, in Ermanglung eines Gesethuches über das Verfahren in Strafsachen, eine umständliche Instruktion an die Hand gegeben, und die Mittel bezeichnet, welcher er sich zu Ausmittelung der Wahrheit bedienen könne. Das unbeschränkte Vertheidigungsrecht des Angeschuldigten wurde ebenfalls mittelst einiger Vestimmungen sicher gestellt.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf alle die Schwierigsteiten zurückzukommen, welche sich in Betress der genauen Ausscheidung des Gerichtlichen von den Verwaltungsgegenständen, sowohl bei der Berathung dieser beiden Gesetze selbst, als nachwärts bei deren Sinführung, erhoben haben. Dieselben erzeigten sich im Ganzen und mit Ausnahme einiger Artisel, welche durch ihre nicht ganz deutliche Fassung zu Sinfragen Aulaß gaben, als zweckmäßig, und es ist zu hossen, daß diese Institution, welche in theoretischer Beziehung ihre unbestreitbaren Vorzüge besitzt, auch in praktischer Hinsicht durch den Erfolg sich bewähren werde.

Defret über Modififationen und Abanderungen des Gesetzes über die Advokaten und Agenten, jenes vom 2. Dezember 1831.

3. Veranlaßt durch verschiedene Anträge des Obergestichts, in Betreff seiner Organisation und der einstweiligen Anordnung und Feststellung der Gerichtsprazis vor demsselben, mußte sich nämlich das Justiz-Departement überzeugen, daß die eingetretenen Verhältnisse auch in Betreff der Ausübung des Berufs der Advokaten und Agenten, und der Verträglichkeit desselben mit öffentlichen Stellen, versschiedene Abänderungen des Advokatengesetzes nothwendig machen. Dieses geschah durch das oberwähnte Dekret, in welchem gleichzeitig, wegen der Veförderung mehrerer Fürssprecher zu öffentlichen Beamtungen, den Prokuratoren für

einige Zeit der Acces zur obergerichtlichen Praxis gestattet wurde.

Gefet über die Organisation des Obergerichts, vom 11. April 1832.

4. Auch in Betreff der Organisation des Obergerichts wurde von Seite des Justiz-Departements das Nöthige angebahnt, indem durch das bemeldte Gesetz nicht nur die Attribute und der Geschäftskreis dieses obersten Gerichtshofes in Näherem bestimmt und festgestellt, sondern überdieß versschiedene Vorschriften aufgenommen wurden, welche im Interesse einer guten Justizpslege wünschbar schienen. Sieher gehört namentlich die Abschaffung des Staupbesens und der Brandmarkung, indem die sernere Anwendung dieser Strafmittel mit den gegenwärtigen Grundsäßen unvereinbar schien. Die Oberaussicht über die Anwälde, sowie die Prüfung dersselben, wurde ausschließlich dem Obergericht übertragen.

Diesem Tribunal ist ferner verfassungsgemäß ein Staatsanwald beigeordnet, welcher in Folge der von dem Justiz-Departement entworfenen Instruktion vom 9. Juli 1832 unter dem Justiz-Departement steht, und bei dem Gerichtshofe die Funktionen eines öffentlichen Anklägers im Interesse der Staatsgewalt versieht. Zugleich ist derselbe verpsichtet, in Fällen, wo das Justiz-Departement Anstand sindet, gegen Angeschuldigte von Amtes wegen eine Untersuchung anzuordnen, schriftliche Anträge und Gutachten zu stellen.

Diese Beamtung blieb jedoch, nachdem Herr Fürsprech Wildbolz endlich seine Erwählung ausgeschlagen hatte, unbesetzt, und wurde späterhin provisorisch an Herrn Professor Hepp übertragen, welcher sich anheischig gemacht hatte, wenigstens die politischen Untersuchungen zu übernehmen.

Defret über die Organisation der Centralpolizei, vom 28. Juni 1832.

5. Die Centralpolizei mußte in Folge der neuen Versfassung und der Aufhebung des bisher mit ihr verbunden gewesenen Verhörrichteramtes in ihrem wesentlichen Vestand

reorganisitt werden. Dieses geschah durch das bemeldte Dekret vom 28. Juni 1832, in Folge welchem diese zu Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei aufgestellte Behörde wiesderum auf diezenigen Grundlagen zurückgeführt wurde, welche in den Kreis ihrer Wirksamkeit gehören. Ueber die Attribute und die Leistungen der Centalpolizeidirektion wird unten aussführlicher die Rede sein.

Defret über die nothwendige Aushülfe zu Beforgung der Präfidial= geschäfte des Amtsgerichts Bern, vom 29. Juni 1832.

6. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß es bis zu der Einführung der Ariminalgerichte und der Vollendung der Organisation des Gerichtswesens, dem Präsidenten des Amtsgerichts Bern wegen der großen Bevölkerung seines Gerichtsbezirks und dem umfassenden Geschäftsverkehr der Sauptstadt, welcher durch die Aufhebung des Oberehegerichts, und da in Folge des Defrets über die Erneuerung der Gemeindsbehörden vom 19. Mai 1832 dem Gemeindrath kein Strafrecht zusteht, noch vermehrt worden, unmöglich sei, die ihm obliegenden Amtsverrichtungen allein zu beforgen. Daber ließ fich der Regierungsrath durch obiges Defret ermächtigen, dem Präsidenten des Amtsgerichts Bern die nöthige Beihülfe, sowohl in Ariminaluntersuchungen, als auch in Betreff der friedensrichterlichen Verhandlungen, beizugeben. Dieses Geset entwickelte besonders seine praktische Wichtigkeit und Nothwendigkeit, als die eingetretenen politischen Ereignisse die Aufstellung verschiedener, besonderer Untersuchungsrichter, als Gehülfen des Gerichtspräfidenten von Bern, zur Folge hatten.

Instruktion für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern, vom 24. August 1832.

7. Aus den nämlichen Gründen und als Folge jenes Defrets gab der Regierungsrath dem Gerichtspräsidenten von Vern einen besondern Untersuchungsrichter bei, dessen Rechte

und Pflichten durch eine umständliche Instruktion festgesetzt wurden. Nach Aushebung des Verhörrichteramtes beschränken sich nun zwar die Funktionen dieses Beamten hauptsächlich auf den Amtsbezirk Bern; jedoch wurde Vorsorge getroffen zaß unter besondern Umständen, und wenn die Untersuchung eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet, ihm aufällig auch eine solche Untersuchung übertragen werden könne.

Geseth über die Organisation der Sekretariate und Gerichtschreibereien in den Amtsbezirken, vom 18. Dezember 1832.

Da nach Art. 4 der Staatsverfassung die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt sein soll, und diesem zufolge durch die Aufstellung der Regierungsstatthalter und der erstinstanglichen Gerichte in den Amtsbezirken die vollziehende Gewalt von der richterlichen getrennt worden, so mußte in Erefution der frühern Gefete vom 3. Dezember 1831, für jede dieser Behörden eine eigene Kanzlei errichtet und einer jeden derselben ihr Geschäftsfreis angewiesen werden. Daher murden in diesem, durch eine besondere Commission vorberathenen Gesetze in jedem Amtsbezirke zwei Sekretare aufgestellt, ein Amtschreiber, als Sefretär des Regierungsstatthalters, und ein Amtsgerichtschreiber, als Sekretär des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts. Dem erstern wurde zwar, da er als Grundbuchführer eine Art von Oberaufsicht über die Notarien ausüben soll, das Stipulationsrecht genommen, ihm aber dafür je nach dem Umfang der Geschäfte eine verhältnißmäßige Entschädigung zugesichert. Die Amtsgerichtschreiber hingegen, welchen neben den Gebühren, die fie bei gerichtlichen Versteigerungen, Geldstagen und gerichtlichen Verhandlungen zu beziehen haben, auch die Ausübung des Stipulations= rechts, so fern sie hiezu durch Ertheilung eines Amtonotar= patents die Befähigung erhalten, vorbehalten bleibt, haben auf keine weitere fixe Remuneration Anspruch.

Wenn nun auch diese Einrichtung in finanzieller Beziehung für den Staat ihre Nachtheile haben mag, so ist auf der andern Seite unläugbar, daß durch dieselbe sowohl für die Bedienung der betreffenden Beamten, als des gesammten Publikums, weit bester gesorgt ist, als früher, wo ein einziger Amtschreiber alle Geschäfte besorgen und mitunter von seiner Stellung auch den Gebrauch machen konnte, um sich mehrere Privatarbeit zu verschaffen.

#### Weibelgefet vom 24. Dezember 1832.

Nachdem mittelft Erlassung der obgenannten orgaschen Gesete, und namentlich durch das Geset über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, sowie dasjenige über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, beide vom 3. Dezember 1831, die nach der verfassungsmäßigen Gewaltentrennung aufgestellten Vollziehungs = und Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken organisirt, und in Folge des Dekrets über die Erneuerung der Gemeindsbehörden, vom 19. Mai 1832, auch die Untergerichte neu erwählt worden, glaubte es nunmehr das Justiz-Departement an der Zeit, auch auf die Bedienung dieser verschiedenen Behörden, welche bis jest beinabe in allen Amtsbezirken anders beforgt worden, Bedacht zu nehmen, und demzufolge über die Organisation und die Dienstverhältnisse der in jedem Amtsbezirk zu bestellenden Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und Unterweibel eine zusammenhängende Vorschrift zu erlassen. Dieses Gefet, welches nicht ohne Zuratheziehung verschiedener, mit den Verhältnissen auf dem Lande vertrauter Männer berathen wurde, enthält nun nicht bloß eine Organisation, sondern zugleich auch, was bisher gefehlt, eine umständliche Instruktion für die verschiedenen Arten von Weibeln, über die Art und Weise, wie sie die ihnen obliegenden Verrichtungen zu beforgen haben, fo daß zu hoffen ift, es werde von nun an der Weibeldienst

auf eine gleichmäßige und zum Vortheil des Publikums gereichende Weise ausgeübt werden.

Defret über die Organisation der Ortspolizei in den Städten, vom 12. Wintermonat 1832.

10. Auch die Organisation der Ortspolizei, zumal in der Hauptstadt, beschäftigte das Justiz-Departement zu wiederholten Malen, und provozirte verschiedene Regierungs-beschlüsse, die hier ebenfalls zu erwähnen sind.

Nachdem nämlich durch das Dekret über die Erneuerung der Gemeindsbehörden, vom 19. Mai 1832, dem Einwohners gemeindrath bloß noch die niedere Ortspolizei überlassen, die höhere Sicherheits und Personalpolizeiaussicht aber dem Negierungsstatthalter, sowie das hiemit verbundene Strafrecht dem Nichteramt übertragen worden, so mußten nothsfolglich auch die frühern Negierungsbeschlüsse, durch welche sowohl in der Hauptstadt, als in den mehrsten Munizipalsstädten, den Ortsbehörden gewisse Polizeibesugnisse delegirt worden waren, einer Nevision unterworsen werden.

Nach vielfältigen Berathungen vereinigte man sich endlich dahin, ein umfassenderes, sowohl für die Stadt Bern, als die übrigen Munizipalstädte, berechnetes Defret zu erlassen, in Folge welches die von sämmtlichen Städten, fraft besonderer Concessionen, bisher ausgeübten Polizeibefugnisse mit der Verfassung und dem Defret über die Erneuerung der Gemeindsbehörden in Einklang gebracht, und der Begriff dessen, was fernerhin zur Ortspolizei gehören solle, genauer ausgeschieden und bestimmt wurde.

Geset über die Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt, vom 31. Dezember 1832.

Zum Behuf der Vollziehung obigen Defrets in der Hauptstadt, wurde von dem Regierungsrath, unter Vorsitz des Herrn Regierungsstatthalters von Vern, eine besondere

Commission niedergeset, welche, nachdem die von ihr aufgestellten, allgemeinen Grundlagen von dem Regierungsrath gutgeheißen worden, einen ausführlichen Beschluß über diesen Gegenstand ausarbeitete, welcher sodann von dem Regierungsprath, auf den Vortrag des Justiz-Departements, mit einigen Modisstationen sanktionirt wurde.

Durch diese, wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in der Hauptstadt mit großen Inconvenienzen und Schwierigsteiten verbundene Verordnung, wird die Aufsicht über die Sicherheits oder Personalpolizei einem von der Regierung zu erwählenden Polizeidirektor, als Gehülfen des Negierungssstatthalters, übertragen, und durch diese Verfügung dem bisher gefühlten Uebelstande ein Ende gemacht, wonach die Negierung, bezüglich auf die Handhabung der Polizei, von dem guten Willen der Stadtbehörden abhängig war. Zu Vesorgung der zahlreichen, in's große Detail gehenden Gesschäfte und Scripturen ist dem Polizeidirektor ein Vüreau untergeordnet, und zu Handhabung der Polizei eine Anzahl von zehn Landjägern zur Disposition gestellt, welche zum ausschließlichen Dienst in der Hauptstadt in den ihnen angeswiesenen Quartieren bestimmt sind.

Um allen Collisionen zwischen dem Polizeidirektor und der Ortspolizei vorzubeugen, ist in diesem Beschluß eine ausführliche Ausscheidung und Spezisikation der gegenseitigen Nechte und Pflichten, sowohl des erstern, als der letztern, aufgestellt, und die Amtssphäre und Attribute, sowohl der einen, als der andern, genau bezeichnet.

Ju Vorberathung derjenigen Polizeiverordnungen oder sonstigen Anordnungen, welche ausschließlich die Sicherheit und Wohlfahrt der Bewohner des Stadtbezirks betreffen, wird durch jenen Beschluß in Fernerem eine Stadtpolizeiscommission niedergesetzt, bestehend aus allen denjenigen Beamten, welchen gesetzlich die Mitwirkung zu Handhabung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt obliegt.

Wenn nun auch diese Arbeit noch nicht als Jdeal einer eigentlichen Polizeiordnung für die Hauptstadt angesehen werden kann, und namentlich eine mehr sustematische Anordnung wünschenswerth gewesen wäre, so enthält dieselbe dennoch viele Gegenstände, über welche früher keinerlei Bestimmungen existirten, und ist überhaupt so vollständig und umfassend, als dieses bei dem Drang der Zeit und Umstände geschehen konnte, und die praktische Erfahrung ihres hauptsächlichen Redaktors läßt hossen, daß dieselbe keine wesentzlichen Schwierigkeiten in der Ausführung antressen werde.

## II. Civil = und Polizeigesetze.

Prefigefet vom 9. hornung 1832.

Das erste und vielleicht schwierigste Gefet, welches das Justiz-Departement vorzuberathen hatte, ist das Gesetz wider den Mißbrauch der Preffreiheit, — die erste Arbeit folcher Art, welche in der Republik Bern, wo früher Censur und Prefzwang herrschte, versucht wurde. Das Juftig-Departement gieng hiebei von dem Grundfage aus, dem Bürger möglichst freien Spielraum in Verbreitung seiner Gedankenäußerungen durch den Druck zu gestatten, und bloß eigentliche Ehrverletungen gegen Behörden oder Partifularen, Verstöße gegen die Sittlichkeit, Aufforderung zu Verbrechen u. f. w. als Migbrauch der Preffreiheit zu bezeichnen und zu ahnden, indem dergleichen Handlungen, welche schon an und für fich ein Vergeben begründen, um so ftrafwürdiger seien, wenn sie durch den Druck verbreitet werden. gemäß wurden je nach der Schwere des Falls und der be= leidigten Person gewisse Gradationen aufgestellt, und in Betreff der Ehrverletungen die bereits in der Gerichtsatung aufgestellte Eintheilung in grobe und geringere (Scheltungen und Schimpf =, Stich = und Verachtungsreden) beibehalten.

In Betreff des modus procedendi murde das amtliche

Verfahren auf dem Polizeiwege als Regel aufgestellt, indem das Justiz-Departement von dem Grundsatz ausgieng: da der Staat den Grundsatz der Preskreiheit aufgestellt, und in Folge deskelben alle präventiven Maßregeln zu Sicherskellung gegen Ehrbeleidigungen durch die Presse aufgehoben, habe er zugleich auch die Verpstichtung auf sich genommen, die Entdeckung und Vestrafung des Pasquillanten möglichst zu erleichtern, wozu das ordentliche Sivilverkahren nicht geeignet sei. Demungeachtet ist es dem Vetressenden freigestellt, gutsindenden Falls auch auf dem Sivilweg sein Necht zu suchen.

Das Prefgeset hat sich seit der Zeit seiner Einführung im Ganzen als zweckmäßig bewährt, und als Beweis, daß dasselbe weder für die Preffreiheit im wahren Sinn illusorisch, noch die darin gedrohten Strafen zu streng sind, mag dienen, daß die Straf Dispositive desselben in der Regel nur gegen solche in Anwendung gebracht werden mußten, welche ihre Leidenschaft nicht zu zügeln vermochten. Die freie Gedankenäußerung über Gegenstände des vaterländischen Interesse wurde niemals gehemmt, und es ist zu bedauern, daß gerade dassenige Zeitungsblatt die Animadversion des Prefigesetze erfahren mußte, welches sich sonst als Depositar des Anstandes und als Organ des gebildeten Publikums ausgab. Einige Lücken, welche sich durch die Erfahrung erwiesen, werden seiner Zeit bei der Nevision des Gesetzes leicht ausgefüllt werden können.

Geset über die Emolumente der Advokaten und Agenten vom 14. Mai 1832.

13. Dieses Geset, durch welches der frühere Tarif der Advokaten und Agenten aufgehoben wurde, ist zwar nicht von dem Justiz-Departement, sondern von einer besondern ad hoc niedergesetzten Commission vorberathen worden, muß aber demungeachtet als in den hierseitigen Ges

schäftskreis gehörend, hier angeführt werden. Durch diesen neuen Tarif wurde in Gemäßheit der bereits durch die Versfassung gegebenen Verheißungen die frühere Advokatentage beinahe um einen Drittel herabgesetzt, und in dieser Beziehung die bisherigen Kosten des Nechtsganges im Interesse des Publikums bedeutend vermindert.

Geseth über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Chehindernissen vom 30. Juni 1832.

Durch das Gesetz vom 13. März 1830 war das Dispensationsrecht bei Shehindernissen fraft des damals herrschenden Systems, welchem nebenbei auch sittliche Grunde jur Seite gestanden sein mögen, febr beschränft, und auf manche berücksichtigungswerthe Verhältniffe nicht anwendbar. Aus Anlag eines vor der oberften Behörde gefallenen Anjugs mußte fich das Justiz-Departement insbesondere überzeugen, daß es Fälle geben kann, in denen die Zulaffung der Heirath zwischen Schwägern und Schwägerinnen wirfliche Wohlthat ift, und so glaubte man zwar nicht auf Abänderung der Sakung 45 des Personenrechts, wohl aber dabin antragen zu sollen, daß in Ausdehnung des Dispenfationsrechts unter günstigen Umständen die Dispensation auch für obige Fälle zulässig wäre. Zugleich wurden in diesem Geset, durch welches das frühere Defret vom 13. März 1830 aufgehoben murde, auch einige Vorschriften über die Dispensation von den aufschiebenden Shehinderniffen des Trauerjahrs und der Wartzeit, so wie von dem Erforderniß dreimaliger Verfündigung aufgestellt.

Tarif für die Schuldbetreibungen vom 6. Juli 1832.

15. Nachdem der Advokaten-Tarif einer Revision unterworfen worden, mußte konsequenter Weise auch derjenige für die Schuldbetreibungen, über welchen noch mehr geklagt worden war, als über den erstern, im gleichen Verhältniß herabgesett werden. Dieses geschah durch das bemeldte Gessetz, durch welches der zweite Titel des vierten Theils des Emolumententarifs außer Wirksamkeit gesetzt wurde. In den leberbergischen Amtsbezirken, in welchen der im alten Kanton gesetzlich bestehende Rechtsgang in Schuldbetreibunsen noch nicht eingeführt ist, wurde durch Beschluß vom 17. August die Exekution dieses Gesetzes einstweilen suspendirt.

Gefet über die Gebühren in Vormundschaftsfachen vom 7. Juli 1832.

16. Gleichfalls, um den von vielen Seiten des Landes und schon im Uebergangsgesetz ausgesprochenen Wünschen, daß vorzüglich der Emolumententarif, welcher die vormundsschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, in Berathung gezogen und revidirt werden möchte, und in der Absücht, den wohlthätigen Zweck der neuen Vormundschaftssordnung nicht durch einen übermäßigen und lästigen Kostenauswand zu vereiteln, wurden in diesem Gesetz die bis dabin in mehrfacher Beziehung dem Publikum lästig gefallenen Gebühren herabgesetzt, und hiedurch vorzüglich den unbemittelten Pupillen eine bedeutende Erleichterung verschafft.

Gefet über Aufruhr und Hochverrath vom 7. Juli 1832.

17. In Betrachtung der Unzweckmäßigkeit und der Unvollständigkeit mehrerer Bestimmungen des ersten und des zweiten Abschnitts des ersten Titels des zweiten Theils des peinlichen Gesethuchs der helvetischen Republik in Betresk der Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staates gefährden, und in Betracht der Schicklichkeit, die Gesetzgebung des alten und des neuen Kantonstheils hierüber in Uebereinstimmung zu bringen, fand es das Justiz-Departement, zumal unter den obwaltenden Zeitumständen, für nothwendig, mittelst mäßigen Strafdrohungen unsere neu errungenen Institutionen gegen frevelhafte Angriske sicher zu stellen, durch welche nicht nur die Ruhe und Ordnung im In-

nern gestört, sondern selbst der Zunder jum Bürgerfrieg gelegt werden könnte.

Das helvetische Gesethuch sette beinahe auf alle gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Handlungen die Todesstrase. Dieses fand man in einer Zeit, wo die Leidenschaften aller Art so rege geworden — zu streng, und glaubte es zweckmäßiger, mittelst Erlassung eines neuen, den Zeit-umständen angemessenen Gesetses auf jene die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen in ihren Abstusungen von Hochverrath, Ausstand, Aufruhr, Aussammlung von Ariegsvorräthen, Widerstand gegen Beamte u. s. w. im Verhältnis zu andern Gesetzgebungen milde Strasen zu bestimmen, — als ein aus einer frühern Zeit herstammendes veraltetes Gesetzubehalten, dessen Anwendung in vorkommenden Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Zugleich hatte man die Absicht, mittelst successiver Erlassung von dergleichen einzelnen Strafgesetzen allmälig den Weg zu einer vollständigen Strafgesetzgebung anzubahnen, welche bereits seit langem zum dringenden Bedürfniß geworden ist.

In wie weit dieses Gesetz zweckmäßig, in wie weit es nothwendig war, hat sich durch die seither eingetretenen Er-eignisse zur Genüge erzeigt.

Geset über die Ehrverletungen gegen obere Staatsbehörden vom 21. December 1832.

38. Die in der letten Zeit häufig sich ereignenden Schmähungen und Verläumdungen gegen Behörden und Beamte, durch welche Uebelgesinnte das Ansehen der Resterung herabzuwürdigen versuchten, veranlaßte das Justiz-Departement auf die Mittel Bedacht zu nehmen, mittelst welchen das Ansehen und die Shre der verschiedenen Staatsbehörden und Beamten gegen dergleichen freche Angrisse geschützt, und die Fehlbaren auf gesetzlich bestimmtem Wege

zur angemessenen Satisfaktion und Strafe gezogen werden Es liegt in der Natur der Sache, daß öffentliche Behörden und Beamten, welche in der Ausübung ihres Amtes injurirt werden, nicht auf die nämliche Weise wie Privaten gehalten sein können, für ihre verlette Ehre auf dem ordentlichen Civilmeg Recht zu suchen, und sich auf folche Weise der Unannehmlichkeit eines langwierigen Prozesses mit einem Gegner auszuseten, deffen Bestreben natürlich dahin geht, durch Ineidente und Umtriebe aller Art die Sache auf die lange Bank zu schieben, und welchem eben dadurch Gelegenheit verschafft wurde, in seiner Bertheidigung feinem Muthwillen freien Lauf zu laffen. Da indeffen in Folge der in der Gerichtsatung enthaltenen Vorschriften von einigen Praktikern behauptet wurde, daß Ehrverletungen jeder Art, sei es nun gegen Privaten oder öffentliche Beamte, modo civili zu fertigen seien, — so hielt es das Justig Departement für nothwendig, durch ein besonderes Gefet die Bestimmung aufzustellen, daß von nun an Ehrverletungen gegen die obern Staatsbehörden und Beamten als Polizeivergeben angesehen und mithin von dem Richter ex officio vindicirt werden follen.

Neben diesen wichtigern gesetzgeberischen Arbeiten wursden von dem Regierungsrath auf den Antrag des Justiz-Departements noch verschiedene Beschlüsse und Verordnunsgen erlassen, die aber hier nicht alle aufgezählt, sondern im Verfolg gelegentlich erwähnt werden können.

# B. Justizpflege.

So wie nach jedem Regierungswechsel, so war auch beim Untritt der gegenwärtigen Regierung die Handhabung der Justiz mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Die Bande des Gehorsams waren in Folge der eingetrete-

nen politischen Ereignisse lockerer geworden, und es war hohe Zeit, der hie und da eingerissenen Zügellosigkeit durch ruhiges und fräftiges Einschreiten von Seite der Behörden und Beamten entgegenzuwirken. Verschiedene Umstände standen jedoch der Wirksamkeit der Behörden hindernd im Wege.

Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, welche an den Plat der abgetretenen Oberamtmänner getreten — meist Landleute — waren neu, mit den Geschäften unbekannt, und öfter nicht energisch genug, um zu Wiederherstellung der Ruhe und gesetlichen Ordnung frästig mitzuwirken. Hiezu kam, daß die in Folge der Gewaltentrennung statt gehabte Ausscheidung der Verwaltungsgegenstände von dem Gerichtslichen Anfangs zu Misverständnissen und Ungewisheiten sowohl von Seite der Beamten als von Seite des Publikums Anlaß gab, welches letztere früher für alles und jedes nur einen Beamten im Amtsbezirke gekannt hatte.

Diesen Schwierigkeiten suchte das Justiz-Departement durch Weisungen, Instruktionen und Kreisschreiben aller Art Abhülfe zu verschaffen, und ließ es überhaupt an Ermahnungen zu kräftiger Handhabung der Gesetze nicht mangeln, welchen jedoch nicht überall gleich Folge geleistet wurde.

Insbesondere hielt es schwer, den besonders im Seeland und Bisthum überhand nehmenden Holz- und Jagdfreveln, unbefugtem Weinausschenken, Winkelwirthschaften zu steuern, indem in diesen Gegenden mehr oder weniger der Glaube rege geworden war, die obrigkeitlichen und Privatwälder seien als herrenloses Gut, und die Wirthschafts-Concessionen als Ausübung eines freien Berufs zu betrachten, was nicht wenig beitrug, die Beamten in ihrer Wirksamkeit zu lähmen. Um diesem Unwesen zu steuern, erließ der Regierungsrath verschiedene Verordnungen und Eirkularschreiben \*) und auch das Justiz-Departement ermangelte

<sup>\*) 1)</sup> Verordnung gegen die Holzfrevel vom 29. Oftober 1831.

nicht, die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten durch wiederholte und ernstliche Weisungen aufzufordern, strenge auf dergleichen Frevel zu wachen.

Auch in Betreff des hie und da eingerissenen Bettelns erließ der Regierungsrath ein Eirfnlar zu Handhabung der bestehenden Polizei-Verordnungen, und durch ein späteres Kreisschreiben, ebenfalls von dem Justiz-Departement berathen, wurden die nach Vorschrift der Armenordnung gegen Gemeindsangehörige, welche ihren Gemeinden durch ihr Lebwesen beschwerlich fallen, zu verhängenden Strasen als Poslizeimaßnahmen den Administrativbehörden übertragen. \*) Ein umfassendes Kreisschreiben über Handhabung der Poslizeiverordnungen vom 8. August 1832 wurde direst von dem Regierungsrath aberlassen. Die hin und wieder außer Acht gelassene Fremden=, Markt= und Hausirpolizei veranlaste endlich das Justiz-Departement die diesorts bestehenden Polizeivorschriften den sämmtlichen Regierungsstatthaltern in Erinnerung zu bringen. \*\*)

Vermöge seines Oberaussichtsrechtes über den gesammten Gang der Rechtspstege provocirte das Justiz-Departement ebenfalls verschiedene Verfügungen und Weisungen, um einerseits die gegenseitigen Verhältnisse der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, so wie ihre Competenzen, welche im Geset vom 3. December 1831 nur in ihren Grundzügen angegeben sind, zu regeln und festzusetzen, und anderseits eine für den Geschäftsgang nothwendige Controlle einzusühren.

<sup>2)</sup> Kreisschreiben des Regierungsraths an alle Regierungs= Statthalter und Gerichtspräsidenten wegen Bestrafung der Holzfrevel vom 12. März 1832.

<sup>\*)</sup> Kreisschreiben des Regierungsraths an alle Regierungsstatthalter über Maßnahmen in Armensachen vom 26. Juli 1832.

<sup>\*\*)</sup> Kreisschreiben vom 17. April 1832.

In dieser lettern Beziehung ließ das Justiz-Departement zum Behuf der nach Anleitung des §. 47 des obgemeldzten Gesetzes von den Regierungsstatthaltern und Gerichts-präsidenten einzusendenden Monatsrapporte aus der über alle Eriminal- und Polizeisachen zu führenden Controlle ein gleich-förmiges Formular drucken und austheilen. \*) Zum gleichen Zwecke wurde den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht, dem Negierungsstatthalter über alle diesenigen Geschäfte, über welche er entweder eine Voruntersuchung eingeleitet, oder auf andere Weise verhandelt hat, von den getroffenen Verfügungen wenigstens alle Monate Kenntniß zu geben. \*\*)

Eine Rüge des Obergerichts endlich veranlaßte das Justiz-Departement, den sämmtlichen Regierungsstatthaltern die Weisung zugehen zu lassen, den Bemerkungen, zu denen die Eriminalkommission oder das Obergericht selbst in Betreff der Voruntersuchungen sich veranlaßt sinden möchte, in vorkommenden Fällen jeweilen Rechnung zu tragen. \*\*\*)

Verschiedene Einfragen über die Rekursfähigkeit solcher Urtheile, durch welche theils Geldbußen, theils Gefangenschaftsstrafen kumulativ verhängt werden, wurden dahin beantwortet: Daß nach dem Sinne des Gesețes Fr. 10 Buße einer Gefangenschaftsstrafe von vier und zwanzig Stunden gleich zu achten, und mithin eine Sentenz rekursfähig sei, sobald nach dieser Verechnung die Gesammtsumme mehr als einhundert Franken betrage. †)

Eine andere Einfrage endlich, ob das bei dem abgetretenen Shegericht eingeführt gewesene beneficium silentii in Paternitätssachen noch dermalen anwendbar sei, wurde unter gewissen Beschränkungen bejahend entschieden. ††)

<sup>\*)</sup> Cirfular vom 20. März 1832.

<sup>\*\*) - - 19.</sup> Oftober 1832.

<sup>\*\*\*) - - 1.</sup> Oftober 1832.

<sup>†) – 4.</sup> August 1832.

<sup>††) — 3.</sup> August 1833.

Nebst diesen auf die Justizpslege im Allgemeinen Bezug habenden Verfügungen sind dem Justiz-Departement durch den §. 28 des Departementalgesetzes im Besondern noch folgende Geschäftszweige zugetheilt, über deren Leistungen hier einzutreten ist.

1) Die Untersuchung aller gegen Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufenden Klagen.

Das unbeschränkte Recht der Beschwerdeführung, welches die Sapung 330 der Civilprozefform jedem Staatsbürger zusichert, wurde im Lauf des ersten Jahres ziemlich häufig in Ausübung gebracht, was bei der Reuheit der fämmtlichen Beamten um so begreiflicher ift, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen von diesem Recht viel leichter Gebrauch gemacht werden fann, als dieses der Umftände halber früher der Fall war. Die Zahl der eingelangten Beschwerden seit Einführung der Verfassung beläuft fich jedoch auf mehr nicht als 55, was gewiß nicht viel genannt werden fann, wenn man bedenft, daß bei der bestehenden Gewaltentrennung nunmehr gegen zwei Beamte in jedem Amtsbezirk geklagt werden kann. Bei Behandlung diefer Beschwerden gieng das Justiz-Departement von dem Grundsațe aus, daß nur bei eigentlichen Formverletzungen oder wenn von Seite eines Beamten eine gefetliche Rechtshülfe verweigert worden, der Fall der Beschwerdeführung eintreten könne; hingegen richterliche Urtheile, insofern über das Materielle derselben geklagt wird, nur auf dem Wege der Appellation angefochten werden dürfen, weil der Richter nach Sannng 121 der Prozefform für seine Urtheile nur Gott und feinem Gewissen verantwortlich fei. Die fonsequente Befolgung diefes Grundsages war um fo nothwendiger, als von verschiedenen Seiten versucht wurde, gegen Urtheile, welche der richterlichen Competenz unterlagen, auf dem Wege der Beschwerdeführung aufzutreten. Dergleichen Beschwerden wurden aber jedesmal, als übel angebracht, abgewiesen.

Die eingelangten Klagen waren meistens gegen richterliche Verfügungen und nur selten wider die persönliche Handlungsweise des Beamten gerichtet. Hingegen sah sich das Justiz-Departement von Amtes wegen veranlaßt, das nachläßige Benehmen eines Gerichtsbeamten zu rügen und auf eine Untersuchung anzutragen. Ein einziger Vollziehungs-beamter mußte wegen nicht gehöriger Erfüllung eines ihm zugegangenen Auftrags, wozu ihm die nöthigen Mittel an die Hand gegeben worden, da er zu freiwilliger Entlassungsnahme nicht zu bewegen war, abberufen werden.

- 2. Alle Administrativstreitigkeiten, in welchen der Regierungsrath als oberinstanzlicher Michter abzusprechen hat. Diese waren oft langwierig und betrafen wesentliche Intereffen, besonders wenn es fich um verschiedenartige Berhältniffe im Innern einer Gemeinde, oder von einer Gemeinde zur andern, oder um verwickelte Vormundschafts= angelegenheiten handelte. In dem Jahr 1832 beschränfte fich jedoch deren Zahl auf fünfzehn, indem das Justiz-Departement, in Ermanglung eines bleibenden Referenten, mehrere dergleichen Geschäfte, welche von dem abgetretenen Justigrath unerledigt hinterlassen worden waren, anfangs nicht sogleich in Berathung nehmen konnte. Un Competenzstreitigkeiten zwischen dem Gerichtsstand des bürgerlichen und demjenigen des Administrativrichters erhob sich im Jahr 1832 nur eine von einiger Bedeutung, nämlich in Betreff der gegen herrn Altamtschreiber Stettler von Wangen eingelangten verschiedenen Reklamationen wegen tarifwidrigen Ueberforderungen. Dieser negative Competenzconflift beruhte jedoch lediglich auf einer Undeutlichkeit des Gesetzes in Rückficht der Straffalle der Verwaltungspolizei, die durch das Gefet vom 3. Dezember 1831 den Gerichtsbehörden zugetheilt worden find.
- 3. Die Einleitung derjenigen Fiskalprozesse, welche in Folge Departementalgesetzes und des Gesetzes vom 3. Dezem= ber 1831 dem Justiz-Departement übertragen ist.

Auch in Rücksicht der Eriminaljustizpstege gieng das Bestreben des Justiz-Departements dahin, dieselbe, so weit es sich bei unserer unvollständigen Strafgesetzgebung und in Ermanglung eines ordentlichen Strasversahrens thun ließ, zu verbessern, und namentlich so viel möglich das rasche, oft sogar willsührliche, Einschreiten, welches früher hin und wieder Stoff zu Klagen gegeben, zu verbannen.

In diefer Beziehung bewährte fich insbesonders die in Folge der Gewaltentrennung eingeführte Sonderung der Voruntersuchung von der Hauptuntersuchung, indem dadurch der Gerichtspräsident in den Stand gesetzt wurde, unpartheilsch und ohne vorgefaßte Meinung zu prüfen, ob fich aus den Voruntersuchungsaften hinlänglicher Stoff zu Anhebung der Spezialinquisition ergebe. In zweifelhaften Fällen machten die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten oft mit besonderer Geneigtheit von der Befugniß Gebrauch, die Aften dem Justiz=Departement zu übermachen, welches so= dann nach Erdaurung der Aften die angemessenen Weisungen ertheilte. Nicht felten hatten die abgetretenen Oberamtmänner bei hartnäckigem Läugnen oder Widerspenstigkeit des Inquifiten ju dem Mittel ihre Zuflucht genommen, gegen diese körperliche Züchtigungen anzuwenden, wozu sie in Folge Cirkulars des Kleinen Raths vom 28. August 1809 unter gemissen Umständen befugt waren. An den Weibspersonen dann wurden diese Züchtigungen mittelft eines Inftruments vollzogen, dessen Rame eben so übel berüchtigt ift, als die Art seiner Wirksamkeit unschicklich war. Diese körperlichen Züchtigungen wurden, als mit der Verfassung und den herrschenden Grundsäßen unvereinbar, abgeschafft \*).

In Vetreff des Vertheidigungsrechts des Angeklagten war bereits früher die Verfügung getroffen worden, daß es

der itsal dem Julius Bevortement libertregen i

<sup>\*)</sup> Cirkular vom 16. August 1832.

in desselben oder seines Vertheidigers Willführ liege, seine Sache schriftlich oder mündlich zu verfechten \*).

Im Laufe des Jahres 1832 wurden von dem Justis-Departement, sowohl in Eriminal als Polizeifällen, in Allem zwei und siebenzig Fiskaluntersuchungen verhängt. Auch die politischen Untersuchungen nahmen im Verfolg die Zeit des Justis-Departements öfters in Anspruch, indem dasselbe nicht nur in den Fall kam, dem Regierungsrath über verschiedene, auf den Gang der Untersuchungen einwirkende, Gegenstände Vericht zu erstatten, sondern überdieß beständig mit Einfragen und Gesuchen aller Art behelligt wurde.

- 4. Als Ausfluß der Eriminaljustizpslege hat das Justiz-Departement ferner die Vorschläge über Milderung oder Nachlaß von Strafurtheilen abzusassen. Die Zahl dieser Begnadigungsbegehren betrug vom 21. Oktober 1831 bis 31. Dezember 1832 zusammen 232. Das gute Vetragen der Strästinge in den Zuchtanstalten, je nachdem sich nämlich dieselben in der Elasse der Vessern befanden oder nicht, kam hiebei vorzüglich in Vetrachtung; doch hatte man die Negel angenommen, dergleichen Vegnadigungsbegehren nur nach Versluß von drei Vierteln der Strafzeit zu empsehlen.
- 5. Sowie die Aufsicht über die geschwornen Schreiber in ihren verschiedenen Abstufungen von Notarien, Amtsnotarien und Amtschreibern dem Justiz-Departement übertragen ist, so sieht auch unter demselben das Examinatorencollegium, welches die Aspiranten zum Notariate zu prüsen
  hat. Von dem hiesigen Collegium, in Folge Beschluß des
  Regierungsraths vom 26. Dezember 1832 aus einem Mitglied des Justiz-Departements, als Präsident, und vier
  erfahrnen Amtsnotaren und Notaren bestehend, wurden vom
  21. Oktober 1831 bis Ende Dezembers 1832 in Allem sechs

<sup>\*)</sup> Cirkular vom 23. April 1832.

und zwanzig Candidaten geprüft. Das Prüfungscollegium der Notare im Leberberg anbetreffend, so wurde dasselbe am 18. Dezember 1832 von dem Justiz-Departement ebenfalls neu erwählt, und das Oberamt Münster auch noch für 1833 als Versammlungsort bezeichnet.

Außerdem hatte das Justiz-Departement die Vorschläge über sämmtliche, in Folge Gesetzes über die Organisation der Sekretariate vom 18. Dezember 1832 neu zu besetzenden Amt und Amtsgerichtschreiberstellen, die Vorschläge für die Gerichtschreiber der sämmtlichen Untergerichte des Cantons, sowie diejenigen für die vakant gewordenen Amtsnotarstellen zu machen, was bei der großen Masse eingelangter Empfehlungen und dem Zudrang der Aspiranten keine geringe Vemühung war.

Einen namhaften Zuwachs von Geschäften im Verhältniß zum Justigrath erhielt das Justig-Departement durch die Einführung des Petitionsrechts, 'in Folge welchem dem Departement alle diejenigen Vorstellungen und Bittschriften zur Beautachtung zugewiesen wurden, welche in den Geschäftsfreis der Justig einschlugen. Sieher gehören namentlich die häufigen Disvensationsbegehren in Chefachen, welche einzig fich auf die Zahl von fieben und dreißig befaufen; ferner die Wahlvorschläge für die unter dem Justig-Departement ftehenden Beamtungen, die nicht minder häufigen Unjuge über Gegenstände des Justizwesens u. f. w. Als von allgemeinem Interesse verdient hier vorzüglich bemerkt zu werden der Anzug über die Entschädigungsansprüche der im Jahr 1814 wegen politischen Umtrieben Verurtheilten, zu deren nähern Erörterung auf den Antrag des Justiz-Departements eine Spezialcommission niedergefest, und überdieß die Betreffenden durch ein Defret in den ehevorigen Zustand ihrer bürgerlichen Shrenfähigfeit wieder eingesest murden.

Was die große Menge laufender Geschäfte anbetrifft, so kann es nicht der Ort sein, hierüber in diesem gedrängten

Bericht einzutreten, sondern es beruft sich das Justiz-Departement dießorts auf die in Anschluß beiliegende tabellarische Uebersicht, welche eine Anzahl von 3804 Geschäften, worunter 760 Vorträge an den Regierungsrath, ausweist.

# C. Polizeisachen.

inden es elle ben

Cintill Statistics of the author authorized bis Renter

noticul nomington bitati banus

Die dem Justiz = und Polizei = Departement übertragene Aufsicht in Polizeisachen erstreckt sich über die gesammte Eriminal = und Sicherheitspolizei, und namentlich über die Centralpolizeidirektion mit ihrem ganzen Personal, die sämmtlichen Gesangenschaften, die Zuchtanstalten, das Land = jägercorps mit Inbegriff der übrigen Polizeibeamten, die Fremdenpolizei, die Gewerbspolizei und die Löschanstalten.

### entralpolizei.

Die Centralpolizeidirektion mußte in Folge der neuen Verfassung in ihrem wesentlichen Bestand reorganisirt werden. Dieses geschah durch das Dekret vom 28. Juni 1832, durch welches, wie gesagt, die Centralpolizei wiederum auf diezienigen Grundlagen zurückgeführt wurde, welche ihre Wirksamkeit und Thätigkeit nothwendig bedingen, und sorgfältig alles Fremdartige, und zumal das früher mit der Centralpolizei verbunden gewesene Verhörrichteramt, davon ausgesschieden und entsernt ward, damit dieselbe mit den berrschensden constitutionellen Grundsäßen und mit den bestehenden Einrichtungen in Einklang gebracht werde.

Unter derselben stehen, nebst der allgemeinen Sicherheitspolizei und der Oberdirektion des Landjägercorps, die Polizei über die Fremden, welche nicht im Fall einer Niederlassung auf eigene Aechnung sind, namentlich die Handwerksgesellen, das Paswesen, die Besorgung der Gefangenschaften in der Hauptstadt, die gesammte Markt- und Haustrpolizei und die Armensuhren.

In Betreff des Personals hingegen erfolgten vermöge der neuen Organisation wesentliche Veränderungen. Wie dieses in den meisten Cantonen der Fall ist, wurde im § 8 des Defrets die fakultative Vorschrift aufgestellt, daß der Central = Polizei = Direktor auch aus dem Mittel des Regie= rungs = Naths genommen werden konne, indem es für den Geschäftsgang nothwendig schien, daß der oberfte Polizei= beamte jeweilen in der Mitte jener Behörde fite, damit er im Fall sei, sowohl dieselbe von allen wichtigen Verfügungen und Begebenheiten officiell zu unterrichten, als auch von ihr in dringenden Fällen alsogleich direkt die erforderlichen Befehle empfangen zu konnen. Bu dem Ende ift dem Central-Polizei = Direktor ein Adjunkt oder Stellvertreter beigegeben, welcher deffen Funktionen im Fall von Dienstverhinderung zu besorgen hat. Das Sefretariat besteht aus einem Sefretär und einem Substituten für das Expeditionsbüreau.

Aus der in Anschluß beiliegenden tabellarischen Uebersicht ergiebt sich, daß die Central-Polizei rücksichtlich der Paß = Polizei im Jahr 1832 14,357 Visa und 432 neue Päße und Wanderbücher ertheilt hat. Aufenthaltsscheine und Arbeitszeugnisse wurden 4,355, und Saufir = Patenten 845 ertheilt. Die Zahl der Arrestanten während dieser Zeit beläuft sich auf 1,043, diejenigen der im Signalementenbuch ausgeschriebenen Verbrecher auf 491. Ferner murden im Jahr 1832 in allem 214 Einsperrungsstrafen vollzogen, und 144 Züchtlinge entlaffen. Die Zahl der von äußern Behörden eingelieferten Verbrecher beträgt 13, diejenige der ausgelieferten 12. Die Armenfuhr=Anstalt erzeigt 57 Ar= menfuhren und 125 Unterstüßungen durch Reisegelder. Die Zahl der im Jahr 1832 in den verschiedenen Gefängnißen der Hauptstadt enthaltenen Personen beträgt 1,162. Das Totale der von der Central = Polizei erlassenen Missiven beträgt 1,468.

Diese Data beweisen hinlänglich, was von der Central-

Polizei geleistet worden. Und wenn auch diese Behörde bis jest noch nicht allen und jeden Forderungen entsprochen hat, so ist in Erwägung zu ziehen, daß der Ehef so wie die meisten Angestellten derselben durchaus neu dazu gekommen sind, und daß der mit dem Geschäftsgang vertraute Herr Udjunkt durch seine Krankheits umstände längere Zeit vershindert war, an den Geschäften thätigen Antheil zu nehmen.

### 2. Gefängniffe.

Die Gefangenschaften, die in der Hauptstadt, wie schon bemerkt, unter der speciellen Aufsicht der Central = Polizei, in den Amtsbezirken unter derjenigen der Regierungsstatthalter stehen, nahmen wiederholt die Aufmerksamfeit der obern Aufsichts = Behörde in Anspruch, indem sich ergab, daß dieselben in kläglichem Zustande hinterlassen worden waren, und an vielen Orten Decken, Bettstellen, Ropffissen, furz die aller unentbehrlichsten Bedürfniße mangelten. Daher wurden namentlich auf den Schlößern Thun und Burgdorf und zu Saanen allmälig Anstalten getroffen, um die Gefangenschaften besser und zweckmäßiger einzurichten. Fast kein Oberamt wurde ohne einige Abhülfe gelaffen, und wo Zeit und Roften größere Unternehmungen und Bauten behinderten, wurde dennoch der innere Zustand der Gefangenschaften da= durch verbesfert, daß man die betreffenden Oberämter anwies, die erforderlichen Bettstellen, Pritschen, Strohsäcke u. f. w. anzukaufen, und denselben überdies Bettdecken und andere Effekten aus dem hiefigen Zuchthaus = Vorrath anwies. Auch für eine zweckmäßige Beheizungs = Art wurden von dem Regierungs = Rath die erforderlichen Aufträge ertheilt.

Der Mangel an brauchbaren Gefangenschaften, zumal für Staatsgefangene, zeigte sich auf's augenscheinlichste, als die eingetretenen politischen Ereignisse zahlreiche Arrestationen zur Folge hatten. Mit Noth konnten einige Zimmer im neuen Zuchthaus und auf dem Narberger-Thor disponi-

bel gemacht werden, während für andere Staatsgefangene der Erlacherhof und der äußere Spital in Nequisition gesetzt werden mußten. Dieser Umstand veranlaßte das Justiz-Departament, zu wiederholten Malen die Einrichtung einer eigentlichen Enthaltungs Anstalt für Staatsgefangene (maison d'arrêt) bei dem Negierungs Nath ernsthaft zur Sprache zu bringen, welcher denn auch nicht ermangelte, dem Baus-Departement zu dem Ende die erforderlichen Austräge zu geben.

#### 3. Buchtansfalten.

Die zu Enthaltung verurtheilter Gefangenen bestimmten Strafanstalten sind theils in der Hauptstadt selbst, theils zu Pruntrut und Thorberg.

# a. Zuchthaus zu Bern.

Das hiesige neue Zuchthaus ist unstreitig eines der schönsten Legate der abgetretenen Regierung. Seine äußere Schönheit entspricht der Zweckmäßigkeit und Ordnung der innern Administration. Bekanntlich beruht diese Anstalt weder auf dem reinen Pönitentiar-System, noch kann sie als eine allein auf Sicherstellung abzweckende Strafanstalt angesehen werden, sondern es ward dabei ein Mittelweg eingeschlagen, welcher allerdings vieles für sich hat. Demnach befinden sich die Züchtlinge nicht gänzlich abgesöndert von einander, doch sind in jedem der beiden Flügel nebst den nöthigen grössern und kleinern Schlaf- und Arbeitszimmern noch eine Anzahl von sechs und fünfzig einsamen Zellen zu besserer Absönderung und Elaßirung der Sträslinge angebracht, welche Sinrichtung sich als hinlänglich bewährt erzeigt hat.

Die Verwaltungs = und Aufsichtsbehörde besteht aus einem Direktor, der in dem Gebäude wohnt, und dessen specieller Leitung die ganze Anstalt anvertraut ist, einem Buchhalter, der die Oekonomie besorgt, einem Prediger, einem Arzt

und Wundarzt, nebst zwei und dreißig untergeordneten Ansgestellten beiderlei Geschlechts. Im Rapport des Herrn Zuchthausdirektors wird überdieß die Aufstellung eines eigenen Beamten dringend wünschenswerth erklärt, einerseits um die Leitung und Aufsicht über die innere Beschäftigung der Züchtlinge zu führen, und anderseits als Dekonom sowohl das Magazin als den Einkauf der rohen Stoffe und den Verkauf der fabricirten Waaren zu besorgen. Alle diese Angestellten ziehen im Verhältniß zu andern Cantonen weit geringere Besoldungen, und sind auch in geringer Zahl.

Die Züchtlinge, deren Anzahl sich gegenwärtig auf 335 (worunter 240 im Schallenhaus und 95 im Zuchthaus Entsaltene) beläuft, werden bei der guten Jahreszeit mit äusserer Feldarbeit, und bei Bauten sowohl für den Staat als für Partifularen,— und im Winter mittelst Erlernung und Betreibung nühlicher Handwerfe beschäftigt. Für den Resligionsunterricht ist befanntlich durch einen eigenen Gefangenschaftsprediger gesorgt. Das approximative Ausgeben der Anstalt pro 1832 beträgt Fr. 59,000, woran die Züchtslinge durch Arbeitslöhne und verfaufte Fabrifate abverdient haben: Fr. 24,000.

#### b. Buchtanftalt gu Pruntrut.

Der Gang der Verwaltung dieser Strafanstalt ist im Ganzen und besonders in ökonomischer Rücksicht befriedigend. Das Personal besteht gegenwärtig aus einem Inspektor, als Vorsteher, einem Dekonom und drei Aussehern. Nach Ausweis der dieskälligen Mutationstabelle waren im Lauf des Jahres 1832 in allem 61 Sträflinge — worunter zehn Weiber — daselbst enthalten. Ihre Veschäftigung besteht bei der guten Jahrszeit in äußerer Arbeit für Partikularen, welche jedoch wegen den eingetretenen Unruhen einige Zeit eingestellt worden war, so daß der dieskällige Verdienst pro 1832 bloß Fr. 452. Np. 95. abwirft. Hingegen erzeigt der

Ertrag der von der Anstalt in Pacht genommenen Grundsstücke einen Werth von Fr. 933. Ap. 40. — Die innere Arbeit besteht wesentlich in der Weberei, als deren Fabrikat an Partikularen 7,056 Ellen verkauft wurden, welche eine Summe von Fr. 802. Ap. 10. abwarfen; die 352 übrigen Ellen wurden zum Gebrauch des Hauses verwendet.

## c. Anstalt zu Thorberg.

Von den daselbst vorhandenen verschiedenen Instituten steht eigentlich bloß die Enthaltungs = und Kostgänger = Aufsichts = Anstalt unter der Leitung des Justiz = Departements.

Was diese lettere Unstalt anbetrifft, so ist sie vorzüglich für Personen eingerichtet, welche wegen unmoralischer Aufstührung, Hang zur Trunkenheit und Schwelgerei, zwar noch keinem richterlichen Urtheil untergelegen, allein auf Begehren der Eltern oder Vormundschaftsbehörden unter angemessene Aussicht gesetzt und eingeschränkt werden müßen, ohne jedoch ihrer Freiheit gänzlich beraubt zu werden. Dergleichen Individuen befanden sich auf 1. Jänner 1832 sieben in Thoreberg; im Laufe des Jahres wurden jedoch drei frische aufgenommen, dagegen vier Personen, worunter ein Gemüthsetranker, völlig geheilt, entlassen.

Als eigentlicher Gefangener hingegen darf nach angenommenem Grundsatze niemand in Thorberg enthalten werden, er sei denn durch richterlichen Spruch dazu verurtheilt worden. Die Zahl dieser Gefangenen belief sich im Anfang des Jahres auf neun, und vermehrte sich im Lauf desselben bis auf fünfzehn, — fünf Gefangene blieben auf Ende Jahres in der Anstalt.

Sowohl die Aufnahme als die Entlassung dieser Kostsänger und Gefangenen geschah jeweilen mit Autorisation des Justiz Departements, oder auf Befehl des Regierungs-Naths, und sowohl die einten als die andern wurden zu einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Beschäftizung angehalten.

#### Landjäger = Corps.

Das Landjäger-Corps, unter einem eigenen Commandanten, aber unter der obern Leitung des Centralpolizeidirektors, ist ausschließlich zur Handhabung der öffentlichen
Sicherheit und Ruhe im Innern des Cantons bestimmt.
Es steht unter militärischer Disciplin und Subordination,
und ist sowohl hiefür als für den Dienst überhaupt in Divisionen und Sektionen eingetheilt. Seine dermalen noch
provisorisch bestehende Einrichtung erhielt es im Jahr 1809;
es steht jedoch demselben eine allmälige Reorganisation bevor,
indem bereits viele Entlassungen erfolgt sind, und noch mehrere erfolgen werden, sobald gegründete Beschwerden über
Unzuverläßigkeit oder mangelhafte Pslichterfüllung der Betressenden einlausen sollten.

Als ein Nachtheil für das Corps mußte angesehen werden, daß der Ehef desselben mehrentheils bloß provisorisch angestellt war, indem diese zumal unter den damaligen Verhält=nißen hochwichtige Stelle bis zur definitiven Vesetung—durch Herrn Clias versehen wurde, welcher sich mit großer Vereitwilligkeit und Patriotismus hiezu gebrauchen ließ, obschon es nicht in seiner Absicht lag, diese Stelle je bleibend zu bekleiden. Durch Veschluß des Negierungs-Naths vom 9. Hornung 1832, welcher jedoch nachwärts wieder in etwas modificirt wurde, ward dem Landjäger-Chef auch die Führung der gesammten Comptabilität sowohl der Landjäger-als Invaliden-Cassa übertragen und dafür eine Vürgsschaft von Fr. 10,000 vorgeschrieben.

Ueber den dermaligen Personalbestand des Corps hat sich das Justiz-Departement einen umständlichen Bericht erstatten und über die Aussührung, den Charafter und die Fähigkeiten eines Jeden von sämmtlichen Oberämtern genaue Erkundigungen einziehen lassen, um sodann dießorts die weitern gutsindenden Verfügungen zu tressen.

Die auf das Jahr 1832 fallende neue Montirung des Landjäger- Eorps geschah aus grauem Guttuch, welches bereits vorräthig war. Die Kosten dieser periodischen Um-fleidung betrugen approximativ: Fr. 18,074.

In Rücksicht der Bewaffnung lag es zuerst im Projekt, die im Zeughaus ohne Bestimmung aufbewahrten Schüßensgewehre zu dem Ende einrichten zu lassen. Da sich jedoch diese Wasse im Verfolg als unzweckmäßig und allzuschwer auswies, so abstrahirte man hievon, und begnügte sich, eine allgemeine Nevision der durch den langen Gebrauch abgenuten Schlößer zu veranstalten.

Das Corps ift gegenwärtig mit Einschluß der Unter Ofstiers 204 Mann stark; jedoch ist dasselbe, in Folge der neuen Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt, um zehn Mann vermehrt worden, welche zwar ebenfalls Bestandstheil des Landjäger Corps ausmachen, allein ausschließlich zum Dienst in der Hauptstadt, in den ihnen angewiesenen Quartieren bestimmt sind.

### Fremden = Polizei.

Auch die Controlle über die mit Niederlassungs – oder Toleranz – Bewilligungen sämmtlich inner dem Gebiet der Republik sich aufhaltenden Fremden, so wie die Ertheilung dieser Bewilligungen nach Mitgabe der Fremdenverordnung, machte einen wesentlichen Bestandtheil der dem Justiz und Polizei – Departement übertragenen Polizei – Aufsicht aus. Das Justiz – Departement machte es sich zur Pflicht, keine dergleichen Niederlassungsbewilligungen zu gestatten, es haben denn die Betressenden sowohl in Rücksicht ihrer Legitimations schriften, als auch der in den gesetzlich bestimmten Fällen zu leistenden Geschinterlage den bestehenden Gesepen Genüge geleistet. Der alljährlichen Erneuerung gieng im Jahr 1832 eine gründliche Nevision des Fremden » Wesens voraus, wobei

sämmtliche Niederlassungs = und Toleranz = Bewilligungen mit den eingelegten Legitimationsschriften sorgfältig verglichen und an sämmtliche Oberämter die entsprechenden Weisungen zu Beibringung der mangelnden Nequisite, oder Fortweisung der betreffenden Fremden, welche ungeachtet wiederholter Aussorderungen sich nicht in die Negel gesetzt hatten — ertheilt wurden. Diese langwierige Arbeit geschah durch ein Mitglied des Justiz-Departements, unter Beiziehung des Herrn Adjunkten der Central Polizei.

Die Register des Justiz- und Polizei-Departements weisen gegenwärtig eine Zahl von 175 mit Toleranzen, und 454 mit Niederlassungs-Bewilligungen versehenen Landesfremden auf. \*)

\*) Diese Tolerang = und Niederlassungs = Bewilligungen sind in den verschiedenen Amtsbezirken folgendermaßen vertheilt:

is attion one it among the	Toleranzen.	Riederlaffungs: Bewilligungen.
Aarberg	3	5
Aarwangen	3	4
Bern	123	145
Biel	3	14
Büren	2	2
Burgdorf	4	9
Courtelary	3	37
Delsberg	—	39
Erlach	2	1
Fraubrunnen	2	1
Freibergen	2	36
Frutigen	2	1111110-2
Interlacten	4	4
Konolfingen	2	2
Laupen		A:M-
Münfter	1	15
Mydau	2	
Dberhaste	1110	
Pruntrut		
A CONTRACTOR	SHEET STREET,	432

Die während des Laufs des vorigen Jahres neu erstheilten Toleranzen = und Niederlassungs = Bewilligungen belaufen sich auf die Zahl von 100. — Burgerrechts=Ankauf= und Naturalisations=Gesuche wurden von dem Justiz=Departement in allem 21 vorberathen.

In Betreff der Heimathlosen, deren Anzahl im Canton immer noch beträchtlich ist, suchte das Justiz-Departement ebenfalls Abhülfe zu verschaffen, indem man versuchte, densselben mittelst einer angemeßenen Unterstützung von Seite der Regierung Burgerrechte im Canton anzukaufen, was jedoch mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, wäherend hingegen durch frühere Vernachläßigung der erforderslichen Aussicht der Canton mit mehreren Heimathlosen versmehrt worden.

Neben den oben aufgestellten Haupt-Rubriken der in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizei-Departements einschlagenden Polizeisachen wurden im Jahr 1832 noch eine große Menge kleinerer Polizeigeschäfte abgethan, welche hier natürlich nicht aufgezählt werden können, über deren Anzahl aber die beiliegende tabellarische Nebersicht hinlängliche Ausstunft giebt. Hieher gehören namentlich die Auslieferungs- Begehren, Anzeigen von Unglücksfällen, Lebensrettungen,

Toleranzen: Niederlassungen Bewilligungen. Bewilligunge
Transport162
Sanen 2 1
Schwarzenburg
Seftigen 3
Signau — —
Ober = Simmenthal 3
Nieder = Simmenthal 1 —
Thun 7 8
Trachselmald 2 3
Wangen 1 4
Facit obige 175

Mittel = Extraditionen / Verschollenheits = Erklärungen / Beissteuern zu Feuerspripen u. s. w.

In Rücksicht der Lotterien, welche hier noch eine Erwähnung verdienen, hatte es sich das Justiz-Departement, in Betrachtung, daß dieselben für Handel und Verkehr nicht nur sehr ungünstig, sondern auch durch das Gesetz v. 6. November 1805 verboten sind, zur Pflicht gemacht, dergleichen Lotterie-Begehren in der Regel abzuweisen, und ausnahmweise nur unter besondern Umständen, und wenn dieselben Kunstwerke betrasen, — zu gestatten.

more than the first of the court of the countries of

### Sochgeachtete Berren!

Vergleicht man die Anzahl der von dem Justiz-Departement im Jahr 1832 behandelten Geschäfte mit denjenigen des frühern Justiz-Naths, nach der Durchschnitts-Verechnung der letten fünf Jahre, so ergiebt es sich, daß das Justiz-Departement im Ganzen eintausend vierhundert Geschäfte mehr behandelt hat, als es früher bei dem Justiz-Nath der Fall war.

Die Ursache dieser ungeheuren Geschäftsüberhäufung, in Rücksicht welcher wenigstens vor der Hand noch keine Verminderung fühlbar ist, mag vorzüglich in folgenden Gründen liegen.

- 1. Die neue Staats-Einrichtung und zumal die verfaßungsmäßige Gewalten-Trennung mußte nothwendig eine Vervielfältigung der Geschäfte nach sich ziehen, und zwar nicht nur momentan, so lange die mit vielen Schwierigkeiten verknüpfte Einführung der Verfassung und Behörden andauerte, sondern bleibend, weil die Ausstellung zweier Beamten in jedem Amtsbezirk auch eine fortdauernde Correspondenz, mit denselben zur Folge haben muß.
- 2. Die Neuheit und Unerfahrenheit der Beamten. Diese veranlaßte wie natürlich eine große Menge von Einfragen und Consultationen, theils über die Auslegung der neu er-

laßenen Gesetze, theils dann in Bezug auf einzelne Geschäfte, wo sich der betreffende Beamte nicht getraute, aus eigener Gewalt zu handeln, sondern es für klüger hielt, von dem Justiz-Departement die erforderlichen Weisungen einzuholen. Diese Einfragen waren mit großem Zeitverluste verbunden, weil das Justiz-Departement unter den obwaltenden Vershältnißen sich nicht damit begnügen konnte, die betreffenden Beamten lediglich an das Gesetz zu weisen, sondern oft sehr umständliche Weisungen ertheilen mußte.

- 3. Ein hauptsächlicher, und, wie schon oben bemerkt, bleibender Grund zur Geschäftsvermehrung ist das unbeschränkte Petitions-Necht, wonach jeder Staatsbürger berechtigt ist, seine Wünsche und Begehren direkt und ohne behindernde Formalitäten bei der obersten Behörde anzusbringen. Da diese Petitionen jeweilen an die betreffenden Departemente zur Begutachtung überwiesen werden, so ist der Zuwachs an Geschäften in dieser Beziehung augenscheinlich.
- 4. Die außerordentlichen politischen Ereignise endlich nahmen, wenn auch hoffentlich bloß vorübergehend, die Zeit und Bemühungen des Justiz-Departements wesentlich in Anspruch, um so mehr, als diese Geschäfte wegen ihrer besondern Wichtigkeit immer vor allem aus und oft mit Beiseitssepung der übrigen Geschäfte behandelt werden mußten.
- 5. Endlich dann hatte mit der neuen Organisation auch das Bedürfniß viele neue gesetzliche Bestimmungen, vorzüglich in Betreff des Polizeiwesens, rege gemacht, deren Vorberathung für das Justiz-Departement ebenfalls mit großem Zeitverluste verbunden war.

### Sochgeachtete Serren!

Somit glaubt nun das Justiz-Departement durch diesen umständlichen motivirten Jahresbericht sich über seine Leisstungen in Bezug auf alle ihm gesetzlich obliegenden Geschäfts-

Zweige hinlänglich ausgewiesen zu haben. Das Departement ist sich bewußt, all seine Zeit und seine Kräfte aufseboten zu haben, um ungeachtet der großen Menge von Sixungen sowohl im Großen Nath, als in dem Regierungs-Nath und den Departementen \*) und Commissionen, dem ungeheuren Geschäftsdrange die Spize zu bieten. Und ist auch hin und wieder ein Geschäft zurückgeblieben, oder nicht mit derjenigen Besörderung erledigt worden, wie es vielleicht wünschenswerth gewesen wäre, — so kann sich das Justiz-Departement zuversichtlich auf das Nechts-Axiom berusen:

"ad impossibilia nemo tenetur."

Bern, den 15. Merz 1833.

Namens des Justiz-Departements: der erste Sekretär: N. Hermann.

<sup>\*)</sup> Im Jahr 1832 haben im Ganzen 111 Sipungen des Justiz-Departements statt gehabt.

Tabellarische Aebersicht der von dem Justiz = und Polizei = Departement vom 21. Oct. 1831 bis 31. Dec. 1832 behandelten Geschäfte.

Die Zahl der mährend dem Zeitraum vom 20. Oct. bis 31. Dec. 1831 erstatteten Napporte an den Regierungs-Nath belauft sich auf 77, die der Missiven auf 286, die Zahl der Vorträge vom Jahr 1832 dann auf 760, und		Vom1.Jen. bis 31. Dez. 1832.	Total.
die der Missiven auf 2476 Nummern. Vorträge und Missiven zusammens genommen giebt es demnach folgendes Resultat	363	3238	3601
unter diesen Geschäften sind namentlich begriffen:  A. Justiz = Wesen.  a. Im Fache der Gesetzgebung.	2	19	
b. Adminiftrativ-Streitgeschäfte	2	13	24 15
c. Klagen gegen Gerichtsftellen u. Beamte, und über richterliche Verfügungen	4	51	5.5
d. Begnadigungs = und Bugnachlag-Begehren	27	205	232
e. Auslieferungs-Anträge	1	38	39
f. Difpensations-Begehren in Chesachen	4	36	37
g. Angeordnete Fiskaluntersuchungen in Criminalpolizei = und Juftig-Fällen	7	65	72
h. Berschollenheits = und Mittel - Extraditions = Begehren	14	72	86
i. Begehren zu Liegenschafts = und Pfandrechts = Erwerbungen	7	41	48
k. Gefprochene Belohnungen für Lebensrettungen	1	18	14
1. Jahrgebungs = Begehren	2	9	11
B. Polizei = Sachen.  a. Anzeigen von Unglücksfällen, Todtgefundene, Ertrunkene, Selbstmörder 2c.  b. Lotterie = Begehren	11 4 30 1	79 23 70 20	90 27 400 24
C. Vermischte Justiz- und Polizei = Geschäfte. Zusammen	273	2663	2936
Hierunter sind begriffen: das gesammte Comptabilitätswesen des Departements, die Correspondenz mit den Zuchtanstalten zu Bern und Pruntrut, mit der Central. Polizeis Direktion, dem Landiäger: Corps, der Enthaltungsanstalt von Thorberg und den auswärtigen Behörden; unzählige Weisungen und Beantwortungen von Einfragen über Ausstegung und Anwendung der Geste, und die Ausübung der Justiz und Polizei überhaupt; serner: Verfügungen und Rapporte in Bezug auf das Notariat: und das Hypothekarwesen, über die Besorgung und den Zustand der Gesangenschaften, über die Einbürgerung und Verehelichung von Heimathlosen, in Consistorial:, Vormundschafts: und Erbschafts; Anzgelegenheiten 2c.	387	3417	3804
NB. Die Gesammtzahl ber Geschäfte erscheint in der neben enthaltenen Berechnung deswegen höher als die obangegebene v. 3601, weil in dem nämlichen Vortrag oder Schreiben oft mehrere gleichartige Geschäfte begriffen sind, und die obbemeldte Summe nur die Anzahl der Vorträge und Missien verzeigt.  Die Zahl der Geschäftsnummern des vormaligen Justiz und Polizei Raths belief sich im Jahr 1828 auf 2179.  ""1828 "2010. ""1828 "2010. ""1829 "2399. ""1820 "2421. Tür das Jahr 1832 belaufen sich diesenigen des Justiz und Polizei Departements auf 3601. Aus dieser Vergleichung ergiebt sich, daß gedachtes Departement im Jahr 1832 1400 Gesschäfte mehr behandelt hat, als es früher im Durchschnitt beim Justizrath der Fall war.			

40

# nebersicht.

des

# Leistungen der Central-Polizei-Direction im Jahr 1832.

	Paß = Polizei.	
	Ertheilte Visa, laut Controlle	
72003 600	Fremden = Polizei. Aufenthaltsscheine aller Arten und Arbeitszeugnisse	4 <sub>/</sub> 355.
Mar. Agas	Hausir = und Marktpolizei. Ertheilte Patente	845.
i	Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift	
	Arrestanten laut Tagebuch: a. in der Hauptstadt angehalten,	
	Kantonsangehörige	
	b. Passant=Arrestanten804	1,043.
	Transportirte Personen	659.
人の記され	Beaufsichtigung entlassener Schellenwerker Spitalgänger	115. 334.
	Ausschreibungen.	125 Aug.
	a. Durch das allgemeine Signalement-Buch 207	
	b. Durch das Supplement-Buch 284	491.
	Vollzogene Einsperrungsstrafen.	
	a. Ins Schellenhaus zu Bern 34	
	b. Ins Zuchthaus in Vern 142	* 14.
	e. In die Strafanstalt nach Pruntrut 38	214.

Entlassene Sträflinge.	
a. Aus dem Schellenhaus 34	
b. Aus dem Zuchthaus 89	
c. Aus der Strafanstalt zu Pruntrut 21 144	i.
Ausgelieferte Verbrecher 10	),
Eingelieferte Verbrecher	3,
Armenfuhr = Anstalt.	
Armenfuhren5	7.
Unterstützungen durch Reisegelder 128	5.
Gefängniß zu Bern.	
Obere Gefangenschaft, Enthaltene 1029	
Zuchthaus und Narbergerthor, Enthaltene. 125	
Erlacherhof, Enthaltene8	2,
Allgemeine Korrespo'ndenz.	
Aberlassene Schreiben	8.

Bore. Die Seifferagen des Landinger-Torme ergreifen das Siebr

Frühlugsgungerung erfehen werden.

vom I. Kugug 1801 bik I. Kugug 1800). Bas Crgistig dev vociten Leogungen vis violem Desembrik forn ern hit her

# Dienstleistungen des Landjäger = Corps

in

# Sachen der Eriminal-Polizei und der öffentlichen Sicherheit

Ausgeschriebene Verbrecher,	arretirt	59.
Vor der Ausschreibung	77 77 + • • • • • • • •	350.
Auf nächtlichen Patrouillen	77 77 + • • • • • • • •	2.
Verweisungsübertreter,	,, ,,	204.
Falsche Steuersammler,	7) 7)	11.
Unbefugte Hausirer,	" " "	232,
Vaganten und Bettler,	77 77 *******	1,488.
	Arrestationen	2,366.
Anzeigen wegen Vergeben ge	egen die Gesetze und	
Polizei = Verordnungen		581.

Nota. Die Leistungen des Landjäger = Corps begreifen das Jahr vom 1. August 1831 bis 1. August 1832. Das Ergebniß der weitern Leistungen bis ultimo Decembris kann erst bei der Frühlingsmusterung erschen werden.

# RAPPORT ANNUEL

SUR LA

MAISON DE CORRECTION, ÉTABLIE A PORRENTRUI, pour 1832.

Cet établissement n'a pas éprouvé grande variation pendant le cours de cette année, ni dans sa police ni dans son économie; le rapport à en faire doit donc se résumer en peu de chose:

1. Surveillance et administration. Elles sont restées telles qu'elles ont été décrites dans le rapport de l'année passée, quant aux personnes et à leurs attributions c. a. d. un Inspecteur, un Économe et trois Gardiens; nombre de Surveillants certainement très petit en comparaison du chiffre moyen des prisoniers effectifs de cette année; si l'on pense qu'il y a de plus les prisons de police et d'instruction du District à leur charge, ayant contenu en 1832 - 122 individus qui ont fait ensemble 1540 journées de prison; et cependant suffisant si chacun veut faire son devoir, preuve en est que l'ordre et la sûreté y ont pu être maintenus et qu'aucun accident grâve n'est arrivé quoique très peu de prisoniers soyent de quelque con-Ci-devant ceux condamnés seulement à 3 — 4 ans étaient presque tous sûrs dès le moment de leur entrée dans la maison ; aujourdhui ceux de quelques mois doivent être surveillés presque d'aussi près que ceux qui ont des années. Ils entreprennent et voudroient exécuter la désertion avec une hardiesse inconnue jusqu'ici, même par

voie de fait contre les Gardiens. Cette raye de désertion a bien encore augmenté depuis qu'il est parvenu à la connaissance des détenus que trois déserteurs fugitifs, qui à peine avaient eu commencé ici leur longue captivité de 5 à 6 ans, les frères Meyer de Berschwyl et Rottet de Corban avaient obtenu pardon et remise de leur peine, sans seulement avoir été tenus de se reconstituer. Car ils croyent que pourvu qu'ils puissent échapper comme eux, ils ne manqueront pas d'en recueillir tôt ou tard aussi le même Ce procédé assez étonnant a beaucoup découragé les bons prisoniers et par contre enhardi les mauvais. Malgré cela deux seulement ont pu exécuter la désertion L'un en a été ramené peu de aux travaux extérieurs. temps après par la Gendarmerie et l'autre déjà dans la nuit du lendemain de sa fuite par ses propres parens.

### 2. Prisoniers.

- a) Le nombre et leurs mutations pendant cette année, se trouvent indiqués sur l'état ci-joint.
- Travail. N'ayant pas voulu prendre le pain aux journaliers libres, vu leur grande nécessité et la cherté extraordinaire des vivres, on s'est borné d'employer les prisoniers mâles, destinés à l'extérieur, la plupart du temps pour les travaux de la maison, tels que, pendant l'hiver, faire le bois et le charrier; conduire le matras aux champs et le reste du temps à cultiver nos plantations. Seulement pendant les grands travaux, que les ouvriers des environs ne pouvaient plus suffir, cédant aux instances de plusieurs propriétaires de la ville, on leur a donné, suivant l'ancien usage, des prisonniers pour travailler à la journée; il en est resulté quelques clameurs accompagnées de ménaces assez grâves de la part des ouvriers libres, mais ils sont restés sans autres suites.

Pendant ce peu de temps que ces travaux ont duré, ils ont rapporté une somme de L. 452. 95. rps.

Le travail intérieur principal, qui est le tissage, est assez bien allé, cependant pas qu'on ne se soit apperçu de la mauvaise récolte de filasse de l'année passée.

Pour les pratiques on a fait 7056 aunettes de toile produisants L. 802. 10. rps. et pour l'usage de la maison — 352 aunettes.

Les femmes qui, une grande partie du temps ont été employées à l'intérieur, ont travaillé dans le jardin, au lessives; elles ont cousu, filé et tricoté, tant pour les pratiques que pour les besoins de la maison.

Outre cela il n'a pas été gagné grande chose par les prisonniers : les raisons que l'on en a dites dans le rapport général de 1831, sont encore les mêmes aujourd'hui.

Une proposition de la part, de Messieurs les propriétaires de la filature de St. Ursanne pour occuper les prisonniers par le tissage en coton pourrait être fort avantageuse pour l'établissement, si elle reçoit son exécution.

Par contre avons nous fait construire cet été, seul par les prisonniers, un métier a tisser des couvertes en poil de veau qui a très bien réussi et nous a été d'une grande utilité surtout à cause de l'augmentation extraordinaire des prisonniers. Déjà la construction, après la filature et le tissage, ont donnés, du moins pendant quelque temps, de l'occupation à plusieurs et nous ont procuré les couvertes dont on avait un si pressant besoin, bien plus vîte et à beaucoup meilleur compte, que si on avait été obligé, comme cidevant, de les faire venir de

Berne, où la pièce sans le transport, aurait coûté L. 8 tandis que maintenant 27 qu'on a sabriqués ici, ne reviennent à la maison qu'à L. 25. 5. rps. argent déboursé, dont seulement 9 ½ btz. pièce.

c) La Nourriture des prisonniers est une livre de pain par jour, moitié pour la souppe et le reste pour donner sec; les trois repas une soupe avec un légume le matin et à midi. Les soupes se font de pois, haricots, gruaux d'avoine, riz et pommes de terre; les légumes, en vert si c'est la saison, tant que possible, des pommes de terre rondes et de la compote, de la bouillie d'orge, de légumes secs, et de farine, qui est maintenant le meilleur marché de tout ce que l'on peut donner. Le tout alternativement, suivant les provisions, les prix et la saison.

Les pommes de terre nous ayant manqué l'année dernière ainsi que presqu'à tout le monde; au printems les grandes pluies, plus tard l'extrême sécheresse de cette année, ayant trop contrarié la végétation dans nos planches et jardins potagers, qui les années favorables fournissent une quantité de jardinage à l'entretien des prisonniers, on n'en avait pas grand secours, ce qui fut cause que pendant assez longtems on a été embarassé où prendre la nourriture nécessaire pour tant de monde. Aussi grâce à la sécheresse, les pommes de terre et autres tubercules nous ont encore fortement manqué cette année; les pois et les choux dont la compote est d'un si grand recours, n'ont produit qu'à moitié de ce qu'on en aurait dû attendre, de sorte qu'il y aura encore pénurie de vivres l'année prochaine, d'autant plus à craindre que les dits objets ont généralement manqué dans les environs.

L'état des différentes récoltes des terres louées

par la maison est joint, leur valeur approximative est de L. 933. 40 rps.

Il est à observer que les terres retenues jusqu'ici appartiennent à la ville de Porrentrui et qu'elle les a retirées cet automne pour les comprendre dans la distribution des bienfonds communaux que l'administration vient de faire. L'on fait des démarches pour s'en procurer d'autres et on en a déjà une partie.

Il nous reste encore à témoigner le désir qu'il fut donné un peu plus de soins réligieux et moraux à nos prisonniers, que cela n'a eu lieu jusqu'ici, moyen si efficace à appuyer la discipline physique.

Porrentrui le 31. Décembre 1832.

# ETAT DES MUTATIONS EN 1832.

MOIS.	ENTRÉES.		SORTIS.		MORTS.		DÉSERTÉS.		TOTAL.		Obser-
	Hommes.	Femmes.	Hommes.	Femmes.	Hommes.	Femmes.	Hommes.	Femmes.	Hommes.	Femmes.	VATIONS.
JANVIER	3	2	1	2	. —	_	_		33	8	
FEVRIER	9 -	<b>2</b>	2	1	1	<u></u> .		<del></del>	30	9	
Mars	1	-	2					_	29	9	
AVRIL	<b>1</b> 1		4 <u>8</u> 6				<u> </u>		30	9	
MAI	8	-	2		= .	ļ, —	1		35	9	
Juin	9 7	<b>- 1</b>	3	. —			<u> </u>	<u> </u>	39	10	
Juillet	8	₫ 1	8	2	_	=	ar <del>i t</del>	<del></del>	39	9	
Ао̂ит	4	2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1				=			43	9	
SEPTEMBRE	6	5 1	6			_	_	-	43	10	
OCTOBRE.	10	_ 1 ∪	12						41	11	
Novembre	6	-	2	1		_	1	_	44	10	
Décembre	7	2	2						49	12	
	61	10	40	6	.1	=	2	-	455	115	•
and the second		100									

### ETAT DES RECOLTES

du Cras du Banné faites en 1832.

In Folge conditioner subjectioning vom 15, birled Mis-

seem and administrate manufactured and contain one and a	L.	rps.
Du Treffle	64	441
Mesures 93 d'Orges brute, à 13 batz la mes	120	90
" " 70 des Pois, à 24 batz la mes	168	4101
" 365 de Pommes de terre grosse, à 5 batz	182	44 <u>50</u>
" " 157 dito petites, à 2½ batz la mes	39	25
" " 70 d'Avoine, à 6 batz la mes	42	_
" " 9 ½ de Grains de navettes, à 25 batz	23	75
Paniers 54 de Carottes, à 10 batz	54	0
" " 2 de Raves, à 5 batz	1	0
Têtes 6000 de Choux, à 25 batz le 100	150	
Bottes 400 de pailles (d'Orge, d'Avoine, de Pois		6.F
et de Navettes) à 1 batz	40	01_
Tonnes 8 de Choux pour les porcs	48	_
Summe L.	933	40

eitener, den auf 1. Jamiar 2832 dier gewestenen Gefral-

a. 1 wegen Gebonne und bewelrichen zu lebenstelnalicher

2 Strafflinge aus dam Judichaus zu Pegarange der

t als in Ladern connenter Mighting particles (Redal-

Cinfolichung Bernmbeller,

arrivant summer and

feblichung Merurghette.

. Por union of the

## Schaffnerei zu Thorberg.

ETAT DES RECOLTES

Ju Folge erhaltener Aufforderung vom 15. dieses Monats gebe mir die Ehre, den verlangten Bericht über dasjenige, was im Laufe des verflossenen Jahres entweder von
dem Justiz-Departement direkt oder von dem Regierungsrath in den Wirkungskreis dieses Departementes Einschlagendes in Bezug auf die hiesigen Enthaltungsanstalten verfügt worden, hiermit einzureichen.

Auf 1. Januar 1832 waren in der Enthaltungs = und Kostgänger = Aufsichts = Anstalt anwesend:

9	Gefangene und	7 Kostgänger:	,
6		3	11111

6	» ·	" 3	,,,,,,, x1s,	wurden im Jahr 1832 auf-
			Lot stad	genommen.
15	23	" 10	Alban any	Summe der anwesenden.
_10 (	))	"	»	wurden entlassen.
5	_ 	., 6	50 L 25	blieben auf Ende Jahrs in
01 8	0 1 1	man 2		den Anstalten.

Unter den auf 1. Januar 1832 hier gewesenen Gefangenen befanden fich:

- a. 1 wegen Sodomie und dergleichen zu lebenslänglicher Einschließung Verurtheilter.
- b. 2 Sträflinge aus dem Zuchthaus zu Besorgung der schwereren Arbeiten.
- c. 1 als in Lastern ergrauter Wüstling von dem Gehei= men Nath zur Einschließung auf unbestimmte Zeit Verurtheilter.
- d. 3 wegen geringeren Vergeben polizeirichterlich zur Einschließung Verurtheilte.
- e. 1 in Folge Anklage auf betrügerischen Geldstag zu Erwartung der Untersuchung.

- f. 1 vagirende Heimathlose, der keine Verbrechen zur Last gelegen.
  - Im Jahr 1832 aufgenommene Gefangene:
- g. 2 Sträflinge aus dem Zuchthaus zu Ersetzung der vor-
- h. 2 wegen geringeren Vergehen polizeirichterlich zu einjähriger Einschließung Verurtheilte, (1 Mann und 1 Weib.)
- i. 1 Mann, wegen Diebstahl und Selbstanklage auf Besstäalität bei krankhafter Gemüthsstimmung, zu zweisjähriger Einsperrung verurtheilt.
- k. 1 Weib, wegen Brandstiftung in verwirrtem Zustande, auf 6 Jahre hierher unter Aufsicht gestellt. Entlassene Gefangene im Jahr 1832:
- 1 der oben unter Lit. c. genannte Wüstling, in Folge Beschluß des Regierungsraths.
  - 3 Zuchthaussträflinge in Folge Begnadigung.
  - 2 polizeirichterlich Verurtheilte durch Begnadigung.
  - 1 polizeirichterlich Verurtheilter nach Beendigung der Strafzeit.
  - 1 der oben Lit. e. benannte an das Verhörrichteramt abgeliefert.
  - 1 polizeirichterlich Verurtheilter auf Verfügung des Regierungsrathes an das Zuchthaus abgeliefert.
  - 1 die oben sub Lit. f. genannte Heimathlose auf Berfügung des Justizdepartements in Freiheit gesetzt.

Von denen auf 1. Januar 1832 hier anwesenden Kostgängern waren

- 4 wegen Gemüthskrankheiten und deswegen unter der menschlichen Gesellschaft nicht duldbar.
- 3 wegen unbezwinglichem Hang zur Trunkenheit, und Im Laufe des Jahres wurden aufgenommen:
- 3 wegen liederlichem Leben und Hang zur Trunkenheit, verbunden mit Delirium.

Hingegen entlassen:

- 1 Gemüthsfranker als völlig geheilt.
- 3 derjenigen dem Lafter der Trunfenheit Ergebenen.

Sowohl die Aufnahme als die Entlassung dieser Kostgänger geschah jeweilen mit Autorisation des Justiz-Departements.

Alle Gefangene und Kostgänger wurden zu einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Beschäftigung angehalten.

Das Betragen der Gefangenen und Kostgänger war im allgemeinen gut, so daß im Verhältniß wenig Bestrafungen erfolgten und größtentheils nur für geringere Fehler gegen die Hausordnung.

Sollte dieser Bericht das Gewünschte nicht vollständig enthalten, so bitte um Nachsicht und um Nachforderung des Mangelnden. Weitere Verfügungen fanden indessen keine statt, als die aufgezählten Aufnahmen und Entlassungen.

Articles of the Continue and the continues of the Continu

linken (Ochenfichaft nicht dulphant)

s porthologistical Princes believe and Presidence, but the

bir oben sehr Lit. L. genannisch kreimenten der leier beite Signin

and bed Infligible continues in Freihard and Continues

a wegen andegreingskand hang zur Arnaturveit, und

policie in terrior Association and the armigent beredication